Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7-5O8110-4.24 074

München, 13.03.2007
Telefon: 089 2186 2512
Name: Herr Weigl

Gemeinsame Rahmenkonzeption von STMUK und STMAS zum Thema „Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der intensiven Zusammenarbeit von Kultus- und Sozialministerium im Dialog mit den Regierungen, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der regionalen Jugendamtsleitungen, dem Lehrstuhl Verhaltensgestörtenpädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München, dem Zentrum Bayern Familie Soziales und dem Bayerischen Landesjugendamt konnte in drei Dienstbesprechungen (2004 bis 2006) eine gemeinsame Rahmenkonzeption zur Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb einer Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse entwickelt werden.

Sie werden gebeten, diese Vorlage all jenen Förderschulen zur Verfügung zu stellen, die sich im Rahmen einer Förderung von Schülern mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung um die Gründung einer Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse bemühen.

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800

e-mail: poststelle@stmuk.bayern.de
Internet: www.stmuk.bayern.de

Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

Seitens des Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen ist ebenso beabsichtigt, diese Vorlage den Jugendämtern, dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Landkreistag sowie den Fach- und Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtsverbände als Handlungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. E. Weigl
Ministerialrat

IV.7-5O8110-4.24 074

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Aufgrund des zunehmenden Förder- und Erziehungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung haben sich auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die zuständigen Fachgremien im Dialog mit den Verantwortlichen in den Bereichen Schule und Kinder- und Jugendhilfe auf folgende Prämissen zur gemeinsamen Beschulung und Betreuung verständigt.

Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen

Die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (Abk.: SFK) ist eine Form der schulischen Förderung für Kinder und Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ggf. mit zusätzlichem Förderbedarf in weiteren Förderschwerpunkten) gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) in Verbindung mit einer Leistung der Jugendhilfe - Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII in Form teilstationärer Ganztagesbetreuung.

Die Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen mit integrierter heil-/ sozialpädagogischer Tagesbetreuung sind Teile bzw. Außenstellen der staatlichen oder privaten Förderschulen (Schulen zur Erziehungshilfe / SzE oder Sonderpädagogische Förderzentren / SFZ) in Bayern.
Ein besonderes Merkmal der SFK ist, dass in einer Bandbreite von 8.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr nachmittags sowohl Schule als auch Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem jeweiligen Personal innerhalb dieser SFK tätig wird:

- strukturelle und methodische Kooperation und integrative Vernetzung der konkreten pädagogischen Arbeit von schulischen und Fachkräften der Jugendhilfe; Voraussetzung ist eine Zusammenführung von Hilfeplänen der Jugendhilfe (gemäß § 36 SGB VIII) und Förderplänen der Schule (gemäß § 19 VSO-F) zu einem gemeinsamen Ziel- und Handlungskonzept;
- sozialpädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte arbeiten vernetzt an der gemeinsamen Zielstellung: Reintegration an eine allgemeine Schule oder eine Förderschule bzw. am Übergang in eine berufliche Bildung;
- die Schüler der SFK verbleiben in der Regel innerhalb der Familie, wodurch eine dezentrale Ausrichtung der SFK durch Angliederung an SzE oder SFZ angestrebt wird. Elternarbeit, Elterntraining und Beratung im Familiensystem der Kinder und Jugendlichen sind daher elementarer Bestandteil der Arbeit in der SFK;
- über die Erfahrungs- und Lebensbereiche Schule und Familie hinaus werden die Förderziele und Maßnahmen ergänzt durch den Aufbau konstruktiven Freizeit- und Sozialverhaltens im sozialräumlichen Umfeld der Familie des Schülers;
- neben dem sehr hohen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann auch noch ein weiterer Förderschwerpunkt (§ 9 Abs. 2 Satz 3 VSO-F) eine Rolle spielen (vgl. Komorbiditätsraten von Verhaltens- und Lernstörungen). Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3
 VSO-F wird bei der nächsten Änderung der VSO-F hinsichtlich des nur fakultativ notwendigen Förderbedarfs in weiteren Förderschwerpunkten angepasst.

Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förder- als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und dadurch ihre emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung akut gefährdet ist. Ausschlaggebend aus pädagogischer Perspektive ist – unabhängig von klassifikatorischen Aspekten – vorwiegend die Frage der pädagogischen Indikation: Benötigt ein Kind oder ein Jugendlicher eine einheitliche Struktur aus schulischen und Jugendhilfemaßnahmen, die über die sonstigen Angebote und Möglichkeiten beider Systeme (auch bei additiver Kooperation) hinausgehen?

Diagnose und Begutachtung

Notwendigkeit und Eignung der SFK als geeigneter Förderort wird anhand eines vorliegenden sonderpädagogischen Gutachtens (gemäß § 16 Abs. 4 VSO-F) ggf. ergänzt durch den Förderplan nach § 19 Abs. 1 VSO-F, wenn der Schüler bereits an der Förderschule, deren SFK er besuchen soll, aufgenommen ist, sowie einer sozialpädagogischen Diagnose gemäß des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII beurteilt. Voraussetzung zur Aufnahme eines Schülers ist die schulische Feststellung eines sehr hohen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 VSO-F und die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Zielstellung

Die Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen sind als zeitlich begrenzte Maßnahme ein Angebot mit der Zielperspektive Reintegration, also der Eingliederung in das reguläre Angebot einer Förderschule oder der Rückführung in eine allgemeine Schule.

Umsetzung und Organisation

Die Schülerschaft einer SFK kann bezüglich der Schulbesuchsjahre aus verschiedenen Jahrgangsstufen sowie im schulischen Lern- und Leistungsstand heterogen zusammengesetzt sein. In der Kleinstgruppe arbeiten in der Regel

- von Schulseite: ein Sonderschullehrer (SoL möglichst der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik), ein heilpädagogischer Förderlehrer (HFL);
- von Jugendhilfeseite: zwei sozialpädagogische Fachkräfte (ggf. Heilpädagogen, Erzieher, Psychologen).

Leitung und pädagogische Verantwortung

Die Gesamtleitung der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse als schulische Einrichtung liegt bei der Schulleitung. Ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das Lehrpersonal. Dem Jugendhilfeträger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das Jugendhilfepersonal. Ziel der beiden Partner ist es, im Dialog Kooperation zum Wohle der Schüler zu verwirklichen.

Der schulischen Klassenleitung (Sonderschullehrer SoL) obliegt die pädagogische Verantwortung in der Klasse. Die Schulleitung entscheidet unter Einbeziehung der sonderpädagogischen Begutachtung über die Rückführung der Kinder und Jugendlichen der Klasse in die Förderschule. Sofern eine Überweisung an eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt oder an eine Volksschule in Betracht kommt, leitet die Schulleitung die Verfahren nach §§ 20 und 21 VSO-F ein.

Fachliche, strukturelle und organisatorische Standards in der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse:

- Pädagogisches Ganztagesangebot
- Institutionalisierte Vernetzung der Systeme Schule und Jugendhilfe in integrativer Form (gemeinsames Rahmen- und Handlungskonzept)
- Zwei-Pädagogen-System (zur Förderung stehen mindestens je ein Pädagoge der Systeme Schule und/oder Jugendhilfe jederzeit zur Verfügung)
- Pädagogischer Freiraum bzgl. Stundentafeln, individuelle Lehrplanbezüge / Stoffverteilungspläne, pädagogische Benotung, individuelle Betreuungs- und Unterrichtszeiten
- Kleinstklassen (Klassen-/Gruppengröße: nicht unter 5 Schüler pro Klasse, jedoch unterhalb der im Klassenbildungs-KMS vorgegebenen Höchstschülerzahl für die Schulen zur Erziehungshilfe)
- Heterogene Möglichkeiten der Zusammensetzung der Schüler einer Klasse

Finanzierung und Lehrerstunden

Bei einer öffentlichen Schule:

- Schulpersonal wird durch die zuständige Regierung zur Verfügung gestellt.
- Sachkosten trägt der Schulaufwandsträger
- Jugendhilfepersonal
 - Jugendamt ist selbst Anstellungsträger → Jugendhilfehaushalt
 - Jugendamt beauftragt freien Träger → Entgeltvereinbarung auf der Grundlage der Kalkulation des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII

Bei einem privaten Schulträger:

- Schulpersonal wird durch den privaten Träger zur Verfügung gestellt; der Freistaat ordnet dem privaten Schulträger staatliches Personal zu (Art. 33 Abs. 2 BaySchFG) oder ersetzt die Kosten privat angestellten Schulpersonals nach Art. 33 Abs. 1 BaySchFG.
- Sachkosten werden dem privaten Schulträger nach Art. 34 BaySchFG durch den Freistaat Bayern erstattet.
- Jugendhilfepersonal wird durch Entgeltvereinbarung auf der Grundlage der Kalkulation des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII finanziert.

Lehrerstunden für die Bildung einer Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse werden von der zuständigen Regierung je nach dem Einzelfall und nach Maßgabe der Erfordernisse der Schule sowie der personellen Möglichkeiten zugewiesen.

Konzeptionelle Freiheit:
Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der SFK-Konzeption für eine integrative Kooperation von Schule und Jugendhilfe soll maßgeblich von den direkten Kooperationspartnern vor Ort (zuständige Regierung / Schule sowie Jugendamt / Träger der Jugendhilfe) nach regionalen Bedürfnissen, Möglichkeiten und Ressourcen vor Ort sowie unter Berücksichtigung bereits aufgebauter Netzwerke und Partnerschaften geschehen: Kooperation muss gewollt sein.

Mehr Information in:
StMUK (Hrsg.): Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen. Inhaltliche Grundlegung und praktische Handlungshilfen für ein Konzept im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung durch integrative Kooperation von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach. München 2006

München, 8. Februar 2007

Dr. Helmut Wittmann
Ministerialdirigent

Johanna Huber
Ministerialdirigentin